

Förderverein der Karl-Drais-Schule Heddesheim

Satzung

Präambel

Im Satzungstext wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Förderverein der Karl-Drais-Schule Heddesheim

(2) Er hat seinen Sitz in Heddesheim und ist in das Vereinsregister einzutragen; nach der Eintragung soll er den Zusatz „e.V.“ erhalten.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Vereinszweck ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Kinder und Jugend sowie der Gemeinschaft an der Karl-Drais-Schule Heddesheim.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung.
- b) das Pflegen und Vermitteln der Verbindung zwischen Eltern, Schule und Gemeinde.
- c) Die Gesellschaft ist auch ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO. Der Verein kann Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke ebenso einer anderen als gemeinnützig anerkannten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verfügung stellen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Für den Verein aufgebrauchte Aufwendungen (z.B. Kilometergeld, Reisekosten) werden nach Vorlage eines Einzelnachweises ersetzt. Für eine satzungsmäßige Tätigkeit im Dienste des Vereins oder Vereinsämter kann eine angemessene Vergütung im Sinne § 3 Nr. 26 EstG (Übungsleiterpauschale) bzw. § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) erfolgen. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft der Gesamtvorstand.

(4) Die Mittel des Vereins sollen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Veranstaltungen erbracht werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Der Leiter der Schule oder sein Stellvertreter haben während ihrer Amtszeit die Rechte eines Mitglieds.
- (5) Die Mitgliedschaft endet sowohl durch Austritt oder Ausschluss als auch durch den Tod oder durch den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (6) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
- (7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über diesen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekanntzugeben.

§ 4 Beiträge und Spenden

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Finanzwart, dem Schriftführer sowie dem stellvertretenden Elternbeiratsvorsitzenden. Zusätzlich dazu können noch bis zu zwei Beisitzer gewählt werden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom 1. Vorsitzenden, vom 2. Vorsitzenden und dem Finanzwart vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung in der die Wahl angenommen wurde. Nach Ablauf der satzungsgemäßen Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer jeweiligen Nachfolger im Amt.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt.
- (5) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (6) Der 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder wenn ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand in Schriftform unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Der Schriftform wird auch durch den Versand per Email Genüge getan.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (6) Jedes Mitglied ab dem 14. Lebensjahr ist stimmberechtigt.
- (7) Die Wahlen werden durch einen Wahlausschuss geleitet. Dieser setzt sich aus zwei Mitgliedern zusammen, die im Rahmen der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (8) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (9) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer/innen

- Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags und ggf. sonstiger zu erbringender Leistungen

(10) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

(11) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, aufzunehmen.

§ 8 Kassenprüfer/innen

(1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.

(2) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 9 Haftung

Ehrenamtlich Tätige und Organe oder Amtsträger des Vereins, deren Jahresvergütung den jeweils in § 31a BGB bestimmten Betrag nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Ermächtigungen

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden. Ebenso ist er befugt eine Geschäftsordnung sowie weitere notwendige Ordnungen zu dieser Satzung zu erlassen.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Für die Auflösung des Vereins ist eigens eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch den zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte (gemeinnützige) Körperschaft mit dem Zweck der Verwendung zur Förderung von Bildung.

Heddesheim, 28.04.2016

Unterschrift von 7 Mitgliedern: